

E I N L A D U N G

zu der **am 23. Februar 2023, um 16:00 Uhr**, im Festsaal des Rathauses stattfindenden 477. Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schwechat.

T a g e s o r d n u n g :

ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1.) Sitzungsprotokoll der 476. Sitzung des Gemeinderates am 15.12.2022
- 2.) BGM Bericht
- 3.) Anfragen
- 4.) City Garage Schwechat - Änderung Zeitpunkt der Tarifierung
- 5.) Subvention Saalmiete Freyenthurn
- 6.) Subvention für das Jahr 2023 für den Verein Grünwerk
- 7.) Seniorenzentrum - Aussetzung der Indexanpassung für Tarife von Pflege und Zusatzleistungen sowie Änderung des Schwellenwertes
- 8.) Beherbergung Künstler:innen des Theater Forum
- 9.) Städt. Wohnhaus Schwechat, Sendnergasse 23-25, Stiege 1 bis 5; Neuabschluss eines Hausbetreuer - Dienstverhältnisses
- 10.) Einstellung der Förderung des Semestertickets für Schwechater Studierende
- 11.) Abschluss eines Fördervertrages mit dem Verein SOPS
- 12.) Löschungen von Rechten an Liegenschaften
- 13.) Zirkelweg / Ankauf eines Grundstücks (Gst.Nr.: 365/2, EZ 265, KG Schwechat)

- 14.) Hochwasserschutz Rannersdorf BA 06; Abschluss eines Sondernutzungsvertrages mit der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung- Wasserbau)
- 15.) 17. Änderung des Bebauungsplanes 2012
- 16.) Ersatzanschaffung Mercedes Unimog (Universales Motorgerät) Geräteträger U423 samt Zusatzgeräten für den Bauhof, Diesel 170 kW (231PS) Farbe Kommunalorange
- 17.) Resolution - Für ein bedarfsorientiertes Postservice in Schwechat
- 18.) Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung mit Post-Geschäftsstellen

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- 19.) Allgemeine Personalangelegenheiten
- 20.) Vergabe eines Langzeitpflegeplatzes im Seniorenzentrum Schwechat; nachträgliche Berichterstattung
- 21.) Schwechater Kinderbetreuungseinrichtungen: Einbringung von Klagen
- 22.) Städt. Wohnhäuser; Einbringung von Klagen

Die Bürgermeisterin

NIEDERSCHRIFT

über die 477. Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schwechat
am 23. Februar 2023

BGM Baier Karin eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Anwesend waren: 1.) Vorsitzende BGM Baier Karin
2.) VBGM Habisohn Christian

die Mitglieder des Stadtrates:

- | | |
|--------------------------|-----------------------|
| 3.) STR Beck Ing. Thomas | 4.) STR Edelmayr Vera |
| 5.) STR Luksch MSc Marco | 6.) STR Mlada DI Inna |
| 7.) STR Schaffer Walter | 8.) STR Imre Anton |
| 9.) STR Zistler Wolfgang | |

die Mitglieder des Gemeinderates:

- | | |
|------------------------------------|------------------------------|
| 10.) GR Fälbl-Holzapfel Susanne | 11.) GR Flandorfer Sabrina |
| 12.) GR Frauenberger Ing. Angelika | 13.) GR Haschka Benjamin MSc |
| 14.) GR Howorka Peter | 15.) GR Luksch Daniel |
| 16.) GR Oppenauer David | 17.) GR Scharinger Monika |
| 18.) GR Schnabel Edwin | 19.) GR Semtner Franz |
| 20.) GR Stockinger David | 21.) GR Tröstl Anna |
| 22.) GR Edelhauser MMag. Alexander | 23.) GR Holy Martina |
| 24.) GR Schaidler Johann | 25.) GR Süßenbacher Gabriele |
| 26.) GR Haschka Mag. Paul | 27.) GR Vanek BSc MA Helga |
| 28.) GR Waldhör Merlin | 29.) GR Bognar Alice |
| 30.) GR Jakl Helmut | 31.) GR Maucha Kerstin |

Entschuldigt waren: 32.) STR Jahn DI Simon
33.) STR Pinka DI Peter
34.) GR Sabotin Marcel
35.) GR Freiburger Mag. (FH) Mario
36.) GR Lang Max
37.) GR Winkelbauer Viktoria

Unentschuldigt waren: -

Sonstige Anwesende: -

Beginn der Sitzung: 16:00 Uhr

Vor Eingehen in die Tagesordnung teilt BGM Karin Baier mit, dass 3 Dringlichkeitsanträge vorliegen:

Der 1. Dringlichkeitsantrag (Beilage 1), eingebracht von der Fraktion SPÖ, betrifft das Thema "Resolution - Für ein bedarfsorientiertes Postservice in Rannersdorf!". Verlesen wird der Dringlichkeitsantrag von GR David Stockinger

Abstimmungsergebnis: Dem Dringlichkeitsantrag wurde einstimmig die Dringlichkeit zuerkannt. Er wird in die Tagesordnung aufgenommen und unter TOP 17 in der heutigen GR-Sitzung im öffentlichen Teil behandelt. Die nachfolgenden Punkte verschieben sich entsprechend.

Der 2. Dringlichkeitsantrag (Beilage 2), eingebracht von der Fraktion ÖVP, betrifft das Thema "Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung mit Post-Geschäftsstellen". Verlesen wird der Dringlichkeitsantrag von GR Gabriele Süßenbacher.

Abstimmungsergebnis: Dem Dringlichkeitsantrag wurde einstimmig die Dringlichkeit zuerkannt. Er wird in die Tagesordnung aufgenommen und unter TOP 18 in der heutigen GR-Sitzung im öffentlichen Teil behandelt. Die nachfolgenden Punkte verschieben sich entsprechend.

Der 3. Dringlichkeitsantrag (Beilage 3), eingebracht von der Fraktion GRÜNE, betrifft das Thema "Gesamtheitliche Verkehrsplanung für Schwechat". Verlesen wird der Dringlichkeitsantrag von GR Helga Vanek.

Abstimmungsergebnis: Dem Dringlichkeitsantrag wurde mit den Stimmen von SPÖ und ÖVP die Dringlichkeit nicht zuerkannt. Er wird dem zuständigen Gemeinderatsausschuss zur weiteren Behandlung zugewiesen.

Ende der Sitzung: 18:10 Uhr

Die Vorsitzende:

Bürgermeisterin

Schriftführer:

Stadtamtsdirektor

Für die Fraktion der SPÖ:

Für die Fraktion der GRÜNEN:

Für die Fraktion der FPÖ:

Für die Fraktion der ÖVP:

Für die Fraktion der NEOS:

Für die Fraktion der GfS:

477. Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, 23. Februar 2023

Punkt 1 der Tagesordnung

Sitzungsprotokoll der 476. Sitzung des Gemeinderates am 15.12.2022

Vortragender: **Bürgermeisterin Baier Karin**

SACHVERHALT

Das Sitzungsprotokoll der 476. Sitzung des Gemeinderates am 15.12.2022 wurden von der Bürgermeisterin, dem Schriftführer und je einem Vertreter der einzelnen Fraktionen des Gemeinderates ordnungsgemäß unterfertigt.

Bis dato sind keine Einwändungen gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls gemäß § 53 Abs. 5 NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F. eingelangt. Somit gilt dieses als genehmigt.

Wechselrede: keine

Punkt 2 der Tagesordnung

BGM Bericht

Vortragender: **Bürgermeisterin Baier Karin**

SACHVERHALT

Solidarität mit Erdbebenopfer

Die Stadtgemeinde Schwechat zeigt Solidarität mit den Erdbebenopfern in der Türkei und Syrien. Um den betroffenen Menschen in dieser schwierigen Zeit zu helfen, werden in der Stadtgemeinde Spendenboxen aufgestellt. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können ihre Spende im Freizeitzentrum, im Bürgerservice im Rathaus und in der Stadtbücherei abgeben.

Die gesammelten Geldspenden werden an das Österreichische Rote Kreuz weitergeleitet. Die Stadtgemeinde Schwechat dankt allen Spendern im Voraus für ihre Unterstützung und ihr Mitgefühl.

Bücherei Schwechat: Neue Homepage ist online!

Die neue Homepage der Bücherei ist online www.buecherei-schwechat.noebib.at
Die Homepage wird kostenlos von "Treffpunkt Bibliotheken - Service des Landes NÖ für Bibliotheken" zur Verfügung gestellt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bücherei haben die Homepage gestaltet und betreuen und befüllen sie mit Inhalten.

Es wurde eine optisch moderne Website-Oberfläche gestaltet und diese Homepage ist damit eine tolle Visitenkarte der Bücherei im Internet.

Katastrophenschutz/Blackout:

Prinzipiell ist die zuständige Behörde im Falle einer Katastrophe die Bezirkshauptmannschaft bzw. bei bezirksübergreifenden Ereignissen die NÖ Landesregierung. Für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ist es erforderlich, entsprechende Abläufe innerhalb der Stadtgemeinde Schwechat zu definieren und Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen. Deshalb wird unser Katastrophenschutzplan derzeit evaluiert und an die aktuellen Lageentwicklungen wie beispielsweise ein großflächiger Stromausfall angepasst. Zukünftig werden bei derartigen Szenarien Sicherheitsinseln in Schwechat und den Katastralgemeinden eingerichtet, um die Kommunikation zwischen der Bevölkerung und der Gemeinde

bzw. den übergeordneten Behörden und vor allem den Einsatzorganisationen sicherzustellen. Über die Öffentlichkeitsarbeit wird in den kommenden Wochen und Monaten die Bevölkerung über die Maßnahmen der Stadtgemeinde Schwechat informiert und im Zuge dessen sollen die SchwechaterInnen auch animiert werden, auf eine persönliche Krisenvorsorge zu achten. Umso mehr Personen im privaten Bereich auf einen Ernstfall vorbereitet sind, desto leichter wird die gemeinsame Krisenbewältigung möglich sein.

Faschingsdienstag im Rathaus - Die Musicalstadt bebte

Am 21. Februar fand im Rathaus Schwechat nach langer Pause endlich wieder der traditionelle Faschingsdienstag statt. Unter dem Motto "Musicalstadt" wurde den Gästen ein abwechslungsreiches Programm geboten, das für viel Freude und gute Laune sorgte.

Die Besucher konnten sich über 500 frische Krapfen (gesponsert von der Firma Gourmet) freuen, sowie über Speisen und Getränke, die von der Stadtgemeinde zur Verfügung gestellt wurden. Für musikalische Unterhaltung sorgte die Musikschule Schwechat sowie die junge Schwechater Musikgruppe "D-Band", die mit Live-Musik die Gäste begeisterten. Die Kinderwelt, die extra eingerichtet wurde, sorgte bei den Kleinen für strahlende Augen und jede Menge Spaß. Auch das Stadtmaskottchen Hopferl ließ es sich nicht nehmen, vorbeizuschauen und für gute Stimmung zu sorgen.

Ich bedanke mich nochmals bei allen Besucherinnen und Besuchern für ihr zahlreiches Erscheinen und bei den Mitwirkenden für ihr Engagement und ihre Unterstützung. Der Faschingsdienstag war ein voller Erfolg und hat gezeigt, dass Schwechat eine lebendige und feierfreudige Stadt ist.

Postboxen

Alle Wohnhäuser, die in der Verwaltung der Stadtgemeinde Schwechat stehen, werden in den nächsten Wochen mit Postboxen für Pakete innerhalb der Wohnhäuser ausgestattet. Der Dank für die Einrichtung dieses Services gebührt unserer Wohnhäuserabteilung sowie Herrn STR Thomas Beck.

Wechselrede: keine

477. Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, 23. Februar 2023

Punkt 3 der Tagesordnung

Anfragen

Vortragender: **Bürgermeisterin Baier Karin**

SACHVERHALT

Es sind keine Anfragen eingelangt.

Wechselrede: keine

477. Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, 23. Februar 2023

Punkt 4 der Tagesordnung

City Garage Schwechat - Änderung Zeitpunkt der Tarifierpassung

Antragsteller: **Bürgermeisterin Baier Karin**

SACHVERHALT

Die Anpassung der Tarife in der City Garage wird lt. Gemeinderatsbeschluss mit dem Monat wirksam, das der entsprechenden Veröffentlichung durch die Statistik Austria zunächst folgt. In der Praxis geht sich die Anpassung allerdings in diesem Zeitraum nicht aus, da der Index erst spät im Folgemonat verlautbart wird.

Es soll daher die Anpassung der Tarife auf das übernächste Monat nach der Verlautbarung abgeändert werden (z.B. Index 01/2023, verlautbart 02/2023, Anpassung per 04/2023).

Nach Vorberatung in den zuständigen Gemeinderatsausschüssen sowie im Stadtrat stelle ich zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgenden

A n t r a g :

Der Gemeinderat beschließt, dass die Tarifierpassungen für Dauerparker mit dem übernächsten Monat, das der entsprechenden Veröffentlichung durch die Statistik Austria folgt, wirksam werden.

Wechselrede: keine

Abstimmungsergebnis: Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates stimmen für den Antrag.

Punkt 5 der Tagesordnung

Subvention Saalmiete Freyenthurn

Antragsteller: **Bürgermeisterin Baier Karin**

SACHVERHALT

Die Kinderfreunde Schwechat haben um kostenlose Überlassung des Festsaaes in Freyenthurn am 19.2.2023 für den Kinderfaschingsball ersucht. Das Ansuchen ist am 3.1.2023 eingelangt.

Das Abschnittsfeuerwehrkommando Schwechat-Stadt hat um kostenlose Überlassung des Festsaaes in Freyenthurn für die Abhaltung des Abschnittsfeuerwehrtages am 23.3.2023 ersucht. Das Ansuchen ist am 14.12.2022 eingelangt.

Der Pensionistenverband OG Mannswörth hat um kostenlose Überlassung des Festsaaes in Freyenthurn für die Abhaltung der Jahreshauptversammlung am 24.3.2023 sowie die Weihnachtsfeier am 15.12.2023 ersucht. Die Ansuchen sind am 12. Jänner 2023 eingelangt.

Nach Vorberatung in den zuständigen Gemeinderatsausschüssen sowie im Stadtrat stelle ich zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgenden

A n t r a g :

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwechat genehmigt die Subvention des Festsaaes in Freyenthurn für die Kinderfreunde Schwechat für die Abhaltung des Kinderfaschingsballs am 19.2.2023 in Höhe von € 1.200,00 sowie für das Abschnittsfeuerwehrkommando Schwechat-Stadt für die Abhaltung des Abschnittsfeuerwehrtages am 23.3.2023 in Höhe von € 1.200,00 und die Abhaltung der Jahreshauptversammlung am 24.3.2023 sowie die Weihnachtsfeier am 15.12.2023 für den Pensionistenverband Schwechat - OG Mannswörth in Höhe von jeweils € 1.200,00 (= € 2.400,00) von der VASSt. 1.06100.757000.

Wechselrede: keine

Abstimmungsergebnis: Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates stimmen für den Antrag.

Punkt 6 der Tagesordnung

Subvention für das Jahr 2023 für den Verein Grünwerk

Antragsteller: **Bürgermeisterin Baier Karin**

SACHVERHALT

Der Verein Grünwerk hat am 13. Oktober 2022 um Subvention angesucht. Nach Prüfung des Ansuchens wurde der Verein gebeten, nähere Informationen zu seiner Tätigkeit und seinen Mitgliedern zu übermitteln.

Der Vorsitzende des GRA III, GR Peter Howorka, hatte mit dem Vorsitzenden des Vereines, Herrn Ing. Gregor Suchentrunk, mehrere Gespräche. Auch die Vereinsunterlagen (Statuten, Einnahmen- und Ausgaben, Tätigkeitsbereiche des Vereines) sowie der Zusammenhang zwischen dem Verein und dem Unternehmen "absolut grün" wurden einer Prüfung durch den Vorsitzenden des GRA III unterzogen. Das Ergebnis wurde den Mitgliedern des GRA III am 30. Jänner 2023 berichtet und es wurde vom Ausschuss die Vergabe einer Subvention empfohlen.

Nach Vorberatung in den zuständigen Gemeinderatsausschüssen sowie im Stadtrat stelle ich zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgenden

A n t r a g :

Der Verein Grünwerk soll im Jahr 2023 einmalig eine Subvention in Höhe von € 10.670,00 von der VASSt. 1.06100.757000 erhalten.

Wechselrede:

STR Anton Imre 2 x
GR Benjamin Haschka, MSc.
BGM Karin Baier 2 x

Abstimmungsergebnis: Für den Antrag stimmen die Mitglieder der SPÖ, FPÖ, GRÜNE, NEOS und GfS.

Folgende Mitglieder enthielten sich der Stimme:
Gemeinderat Edelhauser M Mag. Alexander(ÖVP),
Gemeinderätin Holy Martina(ÖVP), Stadtrat Imre Anton(ÖVP),
Gemeinderat Schaidler Johann(ÖVP), Gemeinderätin
Süßenbacher Gabriele(ÖVP)

Der Antrag ist somit mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen.

Punkt 7 der Tagesordnung

Seniorenzentrum - Aussetzung der Indexanpassung für Tarife von Pflege und Zusatzleistungen sowie Änderung des Schwellenwertes

Antragsteller: **Stadträtin Edelmayr Vera**

SACHVERHALT

In der 467. Sitzung des Gemeinderates vom 16.12.2021 Punkt 14 wurde für die Tarife von Pflege und Zusatzleistungen Wertbeständigkeit ab einer Schwankung der Indexzahl von 3% auf Basis des VPI 2020 vereinbart.

Im Jahr 2022 wurden die Tarife 3 x erhöht. Mit Jänner 2023 stand, aufgrund der Entwicklung des VPI 2020, eine neuerliche Tariferhöhung um 3,02% an.

Aufgrund der allgemein weiterhin hohen Preissteigerung und der damit verbundenen Mehrbelastung für die Bewohner:innen im Seniorenzentrum soll die Tarifanpassung einmal ausgesetzt werden.

Um in Zukunft die Zeitpunkte der Tariferhöhungen zu strecken soll auch der Schwellenwert von 3% auf 5% erhöht werden.

Nach Vorberatung in den zuständigen Gemeinderatsausschüssen sowie im Stadtrat stelle ich zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgenden

A n t r a g :

Der Gemeinderat beschließt, die Anhebung der Tarife von Pflege und Zusatzleistungen einmalig für Jänner 2023 rückwirkend auszusetzen.

Als Maß zur neuen Berechnung der Wertbeständigkeit ab Jänner 2023 wird die von der Statistik Austria für den Monat Dezember 2022 errechnete Indexzahl des VPI 2020 in Höhe von 116,1 als Basis herangezogen.

Weiters genehmigt der Gemeinderat die Änderung der Wertbeständigkeit für Tarife von Pflege und Zusatzleistungen ab einer Schwankung von 5% statt 3% auf Basis des VPI 2020. Die restlichen Bedingungen bleiben unverändert

Wechselrede: keine

Abstimmungsergebnis: Für den Antrag stimmen die Mitglieder der SPÖ, FPÖ, GRÜNE, ÖVP und GfS mit Ausnahme von Gemeinderat Haschka Mag. Paul (NEOS; Stimmenthaltung).

Der Antrag ist somit mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen.

Punkt 8 der Tagesordnung

Beherbergung Künstler:innen des Theater Forum

Antragsteller: **Stadträtin Edelmayr Vera**

SACHVERHALT

Ab dem Jahr 2023 soll es auswärtigen Künstler:innen, die im Theater Forum auftreten bzw. von diesem engagiert werden, möglich sein, kostenlos in den Zimmern der Frühstückspension des Schlosses Rothmühle zu nächtigen. Dies aber nur unter der Bedingung, dass eine Übernachtung vertraglich vereinbart wurde. Der Stadtgemeinde Schwechat erwachsen dadurch kaum Zusatzkosten.

Nach Vorberatung in den zuständigen Gemeinderatsausschüssen sowie im Stadtrat stelle ich zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgenden

A n t r a g :

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwechat beschließt kostenlose Übernachtungsmöglichkeiten für durch die Forum Schwechat Betriebsgesellschaft engagierte auswärtige Künstler:innen in der Frühstückspension des Schlosses Rothmühle (exkl. Verpflegung) ab dem Jahr 2023, sofern eine Übernachtung vertraglich vereinbart ist.

Wechselrede: keine

Abstimmungsergebnis: Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates stimmen für den Antrag.

477. Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, 23. Februar 2023

Punkt 9 der Tagesordnung

**Städt. Wohnhaus Schwechat, Sendnergasse 23-25, Stiege 1 bis 5;
Neuabschluss eines Hausbetreuer - Dienstverhältnisses**

Antragsteller: **Stadtrat Beck Ing. Thomas**

SACHVERHALT

Für das städtische Wohnhaus Sendnergasse 23-25, Stiege 1 bis 5 wurde eine Befragung der Mieter betreffend Hausbetreuung und Winterdienst durch einen Hausbetreuer oder eine Firma durchgeführt.

Nach Fristablauf der Befragung hat sich ergeben, dass die Mehrheit der Mieter für einen Hausbetreuer vor Ort entschieden haben. Weiters haben sich sieben Mieter vom Wohnhaus um den Dienstposten beworben. Nach Durchsicht der Unterlagen und Anhörung der BewerberInnen erfüllt Herr Dragan Kalinucic, Sendnergasse 23-25/5/10, 2320 Schwechat die Anforderungen eines Hausbetreuers.

Nach Vorberatung in den zuständigen Gemeinderatsausschüssen sowie im Stadtrat stelle ich zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgenden

A n t r a g :

Der Gemeinderat genehmigt für das städt. Wohnhaus Sendnergasse 23-25, Stiege 1 bis 5, den Neuabschluss eines Hausbetreuer-Dienstverhältnisses mit Herr Dragan Kalinucic, Sendnergasse 23-25/5/10, 2320 Schwechat ab 01. März 2023 (Hausreinigung und Winterdienst).

Die Entlohnung für den neuen Hausbetreuungsposten erfolgt nach gesetzlichen Mindestlohntarif für Hausbetreuer.

Wechselrede: keine

Abstimmungsergebnis: Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates stimmen für den Antrag.

Punkt 10 der Tagesordnung

Einstellung der Förderung des Semestertickets für Schwechater Studierende

Antragsteller: **Stadtrat Luksch MSc Marco**

SACHVERHALT

In Folge eines Einzelurteils betreffend die Tarifgestaltung der Semesterkarte in Wien gleichen die Wiener Linien nun die Tarife für die Semesterkarte an. Unabhängig vom Hauptwohnsitz können nun alle Studierenden bis 26 Jahre die Karte für das Sommersemester 2023 online um 75 Euro und in den Info- und Ticketstellen um 78 Euro kaufen. Auf Grund dieser positiven Entwicklung der Tarife, ist eine zusätzliche Förderung der Stadtgemeinde Schwechat nun nicht mehr erforderlich. Die dafür im VA 2023 beschlossenen Budgetmittel sollen für ein zukünftiges Mobilitätsprojekt verwendet werden.

Nach Vorberatung in den zuständigen Gemeinderatsausschüssen sowie im Stadtrat stelle ich zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgenden

A n t r a g :

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwechat beschließt auf Grund der im Sachverhalt ausgeführten Entwicklung in Sachen Tarifgestaltung der Semesterkarte für Studierende in Wien, dass die "Förderung des Semestertickets für Schwechater Studierende mit sofortiger Wirkung eingestellt wird. Die hierfür geltenden GR-Beschlüsse vom 16.12.2021 (TOP 34) sowie vom 1.09.2022 (TOP 6) treten aus diesem Grund, mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Wechselrede: keine

Abstimmungsergebnis: Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates stimmen für den Antrag.

Punkt 11 der Tagesordnung

Abschluss eines Fördervertrages mit dem Verein SOPS

Antragsteller: **Stadtrat Luksch MSc Marco**

SACHVERHALT

Trotz intensiver Bemühungen unserer Bürgermeisterin Karin Baier wurde dem Verein SOPS nun entgültig vom Land Niederösterreich mitgeteilt, dass sich die Landesförderung für den Verein zukünftig nur noch auf die "Schulsozialarbeit" bezieht. Dem Verein fehlen dadurch jährlich rd. € 80.000,- um den laufenden Betrieb sowie das Leistungsangebot des Vereins weiterführen zu können. Gerade in der jetzigen Zeit (nach zwei Jahren Pandemie, Energiekrise, Krieg in Europa uvm.), müssen wir besonders jene sozialen Einrichtungen, welche sich um das emotionale Wohlbefinden unserer Kinder und Jugendlichen bemühen, unterstützen. Bis jetzt hat der Verein SOPS von der Stadtgemeinde jährlich eine Subvention von € 35.000,- erhalten. Zusätzlich wurde von SOPS die Dienstleistung "Schulpsychologie" in den Schwechater Schulen erbracht. Zukünftig sollen alle Leistungen in einem Vertrag zusammenfasst werden.

Nach Vorberatung in den zuständigen Gemeinderatsausschüssen sowie im Stadtrat stelle ich zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgenden

A n t r a g :

Der Gemeinderat genehmigt den beiliegenden, einen integrativen Bestandteil des Beschlusses bildenden, Fördervertrag mit dem Verein SOPS, Sozialpädagogische Betreuungs- und Beratungsstelle, Sendnergasse 15-17/4, 2320 Schwechat. Weiters genehmigt der Gemeinderat eine Förderung für das Jahr 2023 in Höhe von bis zu € 145.000,-. Budgetiert ist diese Summe auf der VASSt 1.43902.757000.

Wechselrede:

GR Mag. Paul Haschka
STR Marco Luksch, MSc. 3 x
STR Wolfgang Zistler
BGM Karin Baier
STR Anton Imre 2 x

Abstimmungsergebnis:

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates stimmen für den Antrag.

Punkt 12 der Tagesordnung

Löschungen von Rechten an Liegenschaften

Antragsteller: **Stadtrat Jahn DI Simon**

SACHVERHALT

Es liegt ein Antrag für die Löschung eines der Stadtgemeinde Schwechat einverleibten Rechtes der unten angeführten Liegenschaft vor. Dieses Recht hat für die Stadtgemeinde Schwechat keine Relevanz mehr, es soll daher eine entsprechende Löschungserklärung ausgestellt werden.

Nach Vorberatung in den zuständigen Gemeinderatsausschüssen sowie im Stadtrat stelle ich zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgenden

A n t r a g :

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwechat genehmigt die Löschung des in der Beilage aufgelisteten Rechtes an der angeführten Liegenschaft.

Wechselrede: keine

Abstimmungsergebnis: Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates stimmen für den Antrag.

477. Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, 23. Februar 2023

Punkt 13 der Tagesordnung

Zirkelweg / Ankauf eines Grundstücks (Gst.Nr.: 365/2, EZ 265, KG Schwechat)

Antragsteller: **Stadtrat Jahn DI Simon**

SACHVERHALT

Der Stadtgemeinde Schwechat wurde die Liegenschaft Gst.Nr.: 365/2, EZ 265 der KG Schwechat zum Kauf angeboten. Es handelt sich dabei um eine Liegenschaft mit einer Größe von 800 m², welche dicht bewachsen ist. Die Bebauungsbestimmungen lassen derzeit kaum eine Bebauung zu. Sollte eine gänzliche Bebauung künftig möglich sein, wäre die Stadtgemeinde Schwechat zu einer Nachbesserung des Kaufpreises verpflichtet.

Nach Vorberatung in den zuständigen Gemeinderatsausschüssen sowie im Stadtrat stelle ich zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgenden

A n t r a g :

Der Gemeinderat beschließt den Abschluss des beiliegenden, einen integrativen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden, Kaufvertrages samt Treuhandvereinbarung mit Frau Serena Hamberg, Gut Aichhof, 2320 Schwechat.

Wechselrede:

GR Paul Haschka 2 x
BGM Karin Baier 2 x

Abstimmungsergebnis: Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates stimmen für den Antrag.

477. Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, 23. Februar 2023

Punkt 14 der Tagesordnung

**Hochwasserschutz Rannersdorf BA 06; Abschluss eines
Sondernutzungsvertrages mit der Republik Österreich (Land- und
Forstwirtschaftsverwaltung- Wasserbau)**

Antragsteller: **Stadtrat Jahn DI Simon**

SACHVERHALT

In der Sitzung des Gemeinderates vom 08. November 2021 wurde unter Top 7 für die Errichtung und den Betrieb der schutzwasserbaulichen Maßnahmen im Zuge der Realisierung des Hochwasserschutzes Rannersdorf ein dementsprechender Vertrag mit der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung- Wasserbau) abgeschlossen.

Das Projekt musste aufgrund einer Behördenauflage geringfügig adaptiert werden, wodurch der Sondernutzungsvertrag ebenfalls neu ausgestellt wurde.

Nach Vorberatung in den zuständigen Gemeinderatsausschüssen sowie im Stadtrat stelle ich zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgenden

A n t r a g :

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwechat beschließt den beiliegenden, einen integrativen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden, Vertrag mit der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung- Wasserbau).

Wechselrede: keine

Abstimmungsergebnis: Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates stimmen für den

Antrag.

Punkt 15 der Tagesordnung

17. Änderung des Bebauungsplanes 2012

Antragsteller: **Stadtrat Jahn DI Simon**

SACHVERHALT

Vom 07.12.2022 bis einschließlich 18.01.2023 wurde die 17. Änderung des Bebauungsplanes der Stadtgemeinde Schwechat zur öffentlichen Auflage gebracht.

1.) Eingebraachte Stellungnahmen

Während der öffentlichen Auflage wurden Stellungnahmen von Herrn Harald Osel (Mollardgasse 25/18, 1060 Wien), Frau KommR Dipl. BW Doris Reinisch MBA (Mannswörther Straße 76, 2320 Schwechat), Herr Dr. Andreas Kalmar (Pressburger Bahnplatz 3, 2320 Schwechat), BM Ing. Manfred Leiner MSc und Maria Elisabeth Leiner (Himberger Straße 1, 2320 Schwechat) vertreten durch die ONZ und Partner Rechtsanwälte GmbH (Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien) sowie Herrn Josef Huber (Jägerhausgasse 14, 2320 Mannswörth) eingebracht.

Am 27.01.2023 langte eine Stellungnahme von Rechtsanwalt Dr. Thomas Wiesinger (Wickenburggasse 3, 1080 Wien) ein. Da diese aber nach dem Ende der Auflagefrist eingelangt ist, wird sie vom GR nicht behandelt.

1.1. Herr Harald Osel führt in seiner Stellungnahme vom 02.01.2023 unter Ad 1 aus, dass nach: " ... der beschlossenen Reduktion der Wohneinheiten auf maximal zwei Einheiten die nunmehrig anvisierte Reduktion der Bauhöhe zu einer weiteren "Vergartelung" dieser Region Klederings" führt. Damit verbunden sei eine Verschwendung öffentlicher Gelder, die in den Ausbau der Infrastruktur dieses Gebietes investiert wurden. Weiter führt er aus, dass: "sowohl die S-Bahn als auch die Haltestelle des Busses 70A sich nur fünf Gehminuten entfernt befinden. Anstatt die insgesamt wohl milliardenschwere Investition in die Infrastruktur zu nutzen, bleibt diese Region nun für Neu-Wohnungssuchende unzugänglich, da anstatt einer vernünftigen Siedlungsdichte eine Bauordnung angestrebt wird, die sich am Bedarf nach Bungalows einer Luxus-orientierten Elite richtet nicht aber an den Bedürfnissen von weniger Verdienenden, die auch das Bedürfnis haben Stadt nah, im Grünen zu wohnen."

Unter Ad 2 hält Herr Osel fest, dass während auf seiner Seite der Feuerwehrgasse: "... die 16. und 17. Änderung des Bebauungsplanes die Baumöglichkeiten massiv eingegrenzt hat, wurden auf der "anderen" Seite der Feuerwehrgasse Baugenehmigungen im großen Stil erteilt." Hierzu führt er die seitens der Sedlak Immobilien errichteten 27 Reihenhäuser an und stellt fest, dass "die Zerteilung der Bauordnung in eine komplett unterschiedliche links- und rechtsseitige Lösung durchaus als unverhältnismäßig und willkürlich bezeichnet werden" kann.

Im Hinblick auf die Bodenversiegelung führt Herr Osel unter Ad 3 aus, dass die: "... Konsequenz der beschriebenen Reduktion der Wohneinheiten und Bauhöhe Grundstücksbesitzer nunmehr dazu gezwungen werden statt in die Höhe, in die Breite zu bauen, um eine möglichst große Grundfläche auszunutzen. Damit steigt der Grad der Bodenversiegelung auf das maximal mögliche, obwohl sich gleichzeitig in Bund und Land eine breite Koalition verschiedenster Organisationen darum bemüht ebendies aus Umweltgründen zu vermeiden."

Abschließend hält Herr Osel fest (Ad 4), dass es in den letzten 10 Jahren bereits 17 Mal eine Änderung der Bauordnung gegeben hat. Er hinterfragt hierbei die damit verbundenen Kosten mit dem Nutzen und: "... ob hier ein etwas lockerer Umgang mit Steuergeldern gepflegt wird ...", zu denen Herr Osel mit der Bezahlung seiner Grundsteuer beiträgt.

In den letzten Jahren haben sich die Zielsetzungen für die Stadtentwicklung der Stadtgemeinde Schwechat grundlegend geändert. Der Grund hierfür liegt in der regen Bautätigkeit und dem damit einhergehenden enormen Zuzug. In allen Katastralgemeinden wurde bis in die kleinstrukturierten Wohnsiedlungen hinein eine große Anzahl an Wohneinheiten verschiedenster Wohnstrukturen errichtet. Dies hat bis heute erhebliche negative Auswirkungen auf die verschiedenen Ressourcen und Kapazitäten der Stadtgemeinde Schwechat.

Rund 2.000 neue Wohneinheiten (Einfamilien-, Doppel-, Reihenhäuser und Wohnhausanlagen) wurden in den letzten zehn Jahren im gesamten Gemeindegebiet errichtet. In der Katastralgemeinde Kledering sind beispielsweise rund 100 Wohneinheiten neu entstanden. (Im Vergleich zu dem von der Gemeinde statistisch erfassten Zeitraum 2006-2016 ist dies ein deutlicher Anstieg neu errichteter Wohneinheiten. In dieser Dekade wurden im gesamten Gemeindegebiet rd. 1.050 Wohneinheiten errichtet.)

Derzeit leben in der Stadtgemeinde Schwechat 21.163 Personen mit Hauptwohnsitz (Stand: 16.01.2023). Seit dem Vergleichsjahr 2001 (Volkszählung) hat die Bevölkerung damit um 5.877 Personen (= + 38,4%) zugenommen. (Im Vergleich dazu waren es im Jahr 2016 noch 18.046 Personen mit Hauptwohnsitz.) Die Gesamtpersonenzahl (Haupt und Nebenwohnsitz) beträgt 23.578.

Aufgrund dieser regen Bautätigkeit und dem damit einhergehenden Zuzug hat die Stadtgemeinde Schwechat im Jahr 2017 in einem ersten Schritt damit begonnen, zumindest für die Ein- und Zweifamilienhausgebiete im gesamten Gemeindegebiet Festlegungen zu erarbeiten, die die Erhaltung der bestehenden Siedlungsstruktur sicherstellen. In den kleinstrukturierten Wohnsiedlungen sollte die bestehende

Identität erhalten und geschützt werden, in dem eine unkontrollierte Nachverdichtung unterbunden wird. Nur auf diese Weise lässt sich die Wohn- und Lebensqualität für die Bevölkerung in diesen Siedlungen bewahren. Die Gewährleistung einer funktionierenden und leistungsfähigen Versorgung mit einer technischen und auch sozialen Infrastruktur spielte hierbei ebenfalls eine bedeutende Rolle.

Demgemäß wurde im Jahr 2019 im Zuge der 17. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes in allen Siedlungsgebieten mit Ein- und Zweifamilienhäusern im gesamten Stadtgebiet in Übereinstimmung mit § 16 Abs. 5 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 flächendeckend die Widmung Bauland-Wohngebiet-max. 2 Wohneinheiten rechtskräftig verordnet, welche zur Folge hat, dass auf einem Grundstück maximal 2 Wohneinheiten errichtet werden dürfen (Rechtskraft 28.09.2019). Dieser Festlegung gingen in den Jahren 2017 und 2018 eine umfangreiche Analyse und verschiedene Untersuchungen durch die Büro Dr. Paula ZT-GmbH voraus.

Schon damals wurde festgehalten, dass zur Unterstützung der Erreichung der Zielsetzungen der Stadtgemeinde Schwechat in einem weiteren Schritt mittelfristig der Bebauungsplan adaptiert werden sollte. (Bericht: Festlegung von zwei Wohneinheiten pro Grundstück, 2.2.6. Zukünftige Maßnahmen-Bebauungsplan, S. 7, Büro Dr. Paula ZT-GmbH) Dementsprechend wurde, damit im Zuge von Grundstücksteilungen die formulierten Zielsetzungen nicht umgangen werden konnten, in der darauffolgenden Änderung des Bebauungsplanes (13.) in allen als Bauland-Wohngebiet-max. 2 Wohneinheiten gewidmeten Gebieten eine Mindestgrundstücksgröße von 400 m² verordnet. Auch hierzu wurde eine ausführliche Untersuchung der bebauten und unbebauten Grundstücke innerhalb der Widmungsart Bauland-Wohngebiet-max. 2 Wohneinheiten sowie zum Vergleich innerhalb aller als Bauland-Wohngebiet gewidmeten Grundstücke seitens der Büro Dr. Paula ZT-GmbH durchgeführt.

Darüber hinaus wurden weitere Änderungen im Bebauungsplan vorgenommen, mit denen ebenfalls zur Erhaltung des strukturellen Charakters dieser Wohngebiete beigetragen werden sollte. Auch diese Festlegungen bzw. Änderungen im Bebauungsplan erfolgten für alle Siedlungen im gesamten Stadtgebiet. (13. Änderung des Bebauungsplanes).

Die Überlegung, in den gegenständlichen Siedlungen anstatt der bislang zulässigen Bauklassen I,II eine höchstzulässige Bebauungshöhe von 6,5 m auszuweisen, bestehen schon seit Längerem. Immer wieder wurden in der Praxis die Bestimmungen im Bebauungsplan voll ausgenutzt. Es sind somit Wohngebäude entstanden, in denen ein zurückgesetztes drittes Vollgeschoss untergebracht wurde, welches wie ein Fremdkörper in den überwiegend mit ein- oder zweigeschossigen Wohnhäusern bebauten Grundstücken wirkt. Um das Ortsbild dieser Siedlungen auch vor diesen Entwicklungen zu schützen und in ihrem Erscheinungsbild zu erhalten, soll deshalb nun die Reduktion der Gebäudehöhe erfolgen. Folglich soll innerhalb des Gemeindegebietes für alle Siedlungen, für die der rechtskräftige Flächenwidmungsplan die Widmung "Bauland-Wohngebiet-max. 2 Wohneinheiten" vorsieht, eine maximale Bebauungshöhe von 6,5m festgelegt werden. Die Stadtgemeinde Schwechat möchte damit die Voraussetzungen für eine Bebauung schaffen, die sich in die bestehende Bebauungsstruktur der Umgebung einfügt und diese entsprechend fortsetzt (und auch die Privatsphäre der bestehenden Nachbarschaft wahrt).

Zusammenfassend wird festgehalten, dass es sich somit um einen im Jahr 2017 in Gang gesetzten Prozess handelt, in dem die neuen Zielsetzungen für die Stadtentwicklung für das gesamte Stadtgebiet der Stadtgemeinde Schwechat Schritt für Schritt vorangetrieben und umgesetzt werden.

Die Stellungnahme wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen, führt aber nicht zu einer Abänderung der geplanten Festlegungen.

1.2. Frau KommR Dipl. BW Doris Reinisch MBA hält in ihrer Stellungnahme fest, dass ihr Grundstück in der Franz Aichinger-Gasse 6 von den geplanten Änderungen im Bebauungsplan betroffen ist.

Hierzu führt sie aus, dass sich auf ihrem Grundstück ein Wohnhaus mit 3 Geschossen und einem ausgebauten Dachgeschoss befindet. Dieses sei damit " ... also wesentlich höher als die nun im Entwurf bestimmten 6,5m Bauhöhe." Deshalb spricht sie sich "... absolut gegen diese Beeinträchtigung bei einem eventuellen Neubau ..." aus. Eine Reduktion von derzeit 8m auf 6,5m sei "... für das Ortsbild nicht wirklich positiv ... und das Grundstück würde entwertet werden. Generell ist nicht nachvollziehbar warum diese Änderungen vorgenommen werden, da es in Mannswörth kaum Baugründe gibt und somit die Möglichkeit für weiteren Wohn- oder Betriebsraum weiter reduziert wird."

Das gegenständliche Grundstück Nr. 448/6 befindet sich in der Katastralgemeinde Mannswörth inmitten einer überwiegend mit Ein- und Zweifamilienhäusern bebauten Wohnsiedlung. (In dieser befinden sich auch die homogenen Häuser der NOVA Siedlung, welche zu Beginn der 1940er Jahre als Werkssiedlung der OMV errichtet worden sind.)

Auch für diese Wohnsiedlung wurde im Zuge der 17. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes die Widmung Bauland-Wohngebiet-maximal 2 Wohneinheiten pro Grundstück festgelegt. Für ein gesamtstädtisch einheitliches Vorgehen soll nunmehr auch in dieser Siedlung die Festlegung einer maximalen Bebauungshöhe von 6,5m rechtskräftig verordnet werden. Es handelt sich hierbei um einen im Jahr 2017 in Gang gesetzten Prozess, in dem die neuen Zielsetzungen für die Stadtentwicklung für das gesamte Stadtgebiet der Stadtgemeinde Schwechat Schritt für Schritt vorangetrieben und umgesetzt werden.

Der derzeitige Baubestand der gegenständlichen Liegenschaft weist für das sich bereits in Umbau befindliche Wohn-/Appartementhaus 4 oberirdische Geschosse auf. Das nebenan befindliche Gebäude, welches Frau KommR Dipl. BW Reinisch MBA in ihrer Stellungnahme anführt, setzt sich aus 3 oberirdischen Geschossen und einem unterirdischen Geschoss zusammen. Beide Bestandsgebäude fügen sich aufgrund ihrer Höhe nicht in die sie umgebende, bestehende Bebauungsstruktur ein und sollen deshalb im Falle eines Abbruchs in diesem Ausmaß zukünftig auch nicht mit der bestehenden Gebäudehöhe umsetzbar sein. Bis zu einem solchen Vorgehen verfügen beide Gebäude jedoch über einen Bestandschutz.

Immer wieder wurden in der Praxis die Bestimmungen des Bebauungsplanes voll ausgenutzt. Es sind somit Wohngebäude entstanden, in denen ein zurückgesetztes

drittes Vollgeschoss untergebracht wurde, welches wie ein Fremdkörper in den überwiegend mit ein- oder zweigeschossigen Wohnhäusern bebauten Grundstücken wirkt.

Um das Ortsbild und damit die Qualität der Ein- und Zweifamilienhaussiedlungen im gesamten Stadtgebiet zu erhalten, sollen für zukünftige Bauvorhaben nun mehr Voraussetzungen geschaffen werden, wonach sich diese in die bereits heute zum größten Teil bestehende Bebauungsstruktur der Umgebung einfügen und entsprechend fortsetzen.

Hierfür soll in den gegenständlichen Siedlungen zukünftig anstatt der bislang zulässigen Bauklassen I,II (8 m) eine höchstzulässige Bebauungshöhe von 6,5 m ausgewiesen werden. Diese Änderung der Bebauungsbestimmungen ist wohlüberlegt und soll einheitlich im gesamten Stadtgebiet mit ein- oder zweigeschossigen Gebäuden entsprechend vorgenommen werden.

Die Stellungnahme wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen, führt aber nicht zu einer Abänderung der geplanten Festlegungen.

1.3. Herr Dr. Andreas Kalmar führt in seiner Stellungnahme aus, dass sich auf seinem Grundstück ein eingeschossiger Zubau mit Flachdach befindet. Er hält fest, dass dieser Zubau: " ... planungstechnisch und statisch so ausgelegt wurde, dass später die Aufstockung um eine weitere Ebene möglich ist." Diese Aufstockung sei durch die Änderung des Bebauungsplanes nun nicht mehr möglich, da damit die Traufenhöhe von 6,5m überschritten werden würde.

Dazu führt er aus, dass: " ... bei 6,5m maximaler Traufenhöhe ... zweigeschossige Gebäude, wenn die Innenhöhe des ersten Geschosses bei 3,2m liegt, auch schon verunmöglicht" werden.

Da die für später geplante Aufstockung seines Einfamilienhauses somit verhindert wird, bedeutet das: " ... eine signifikante Wertminderung ..." seiner Immobilie.

Er ersucht deshalb, dass: " ... eine Änderung der maximalen Traufenhöhe von statt 6,5m auf 7,5m, eventuell auf 7m, in Erwägung ..." gezogen wird.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass eine maximale Gebäudehöhe von 6,5m in der Regel zwei oberirdische Geschosse zulässt. Ob hierbei eine volle Raumhöhe möglich ist oder u.U. in Randbereichen Dachflächen abgeschrägt werden müssen, ist im Einzelfall zu prüfen. Aber an sich ist das Errichten eines zweiten Obergeschosses möglich.

Im gegenständlichen Fall ist festzuhalten, dass entlang der nördlichen Grundgrenze für den im Jahr 2007 errichteten Zubau ein Bauwuch von nur ca. 3m freigehalten wurde. Bei einer Gebäudehöhe von über 6m bedingt dies einen Abstand von mehr als 3m zur Grundgrenze, der hier nicht gegeben ist. Eine vollflächige Aufstockung auf dem bestehenden Zubau mit einer vollen Raumhöhe ist demgemäß schon heute mit den derzeit geltenden Bestimmungen im Bebauungsplan nicht umsetzbar.

Die Stellungnahme wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen, führt aber nicht zu einer Abänderung der geplanten Festlegungen.

1.4. Die ONZ und Partner Rechtsanwälte GmbH (Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien) als Vertreter von Herrn BM Ing. Leiner und Frau Maria Elisabeth Leiner (Himberger Straße 1, 2320 Schwechat) führt in ihrer Stellungnahme vom 17.01.2023 betreffend dem Änderungspunkte 4 an, dass die beabsichtigten Änderungen hinsichtlich der Grundstücke Nrn. .105, .104 und .103 (KG. Schwechat) wegen des Fehlens eines Änderungsanlasses gesetzwidrig seien.

Dazu wird unter Punkt 3.4 der Stellungnahme ausgeführt: "Es stellt daher keine ausreichende Begründung für eine Änderung des Bebauungsplanes dar, wenn der Gemeinderat die Absicht fasst, bestehende Strukturen, die bereits bei Erlassung des Bebauungsplanes gegeben waren, zu erhalten. Gerade bei einem vorhandenen Baubestand handelt es sich nämlich nicht um "neue Entwicklungen", die seit Erlassung des Bebauungsplanes eingetreten sind."

Keinesfalls könne "allein der Umstand, dass der Gemeinderat eine andere als die bisherige Planung als besser, vernünftiger und zweckmäßiger einstuft, eine Änderung rechtfertigen." (Punkt 3.3)

Es sei unzulässig, "eine Änderung des Bebauungsplanes damit zu begründen, dass nun doch der Bestand erhalten werden solle." (Punkt 3.5)

Damit käme es zu einem "unzulässigen Eingriff in einen gesetzlich geschützten Vertrauenstatbestand, der mit der Erlassung des Bebauungsplanes geschaffen wurde." (Punkt 3.6)

Es wird Kritik daran geübt, dass die geplante Änderung "ausschließlich mit den Überlegungen, die der Bausperre zugrunde lagen, sowie mit dem Wunsch, das seit Jahrzehnten unveränderte Ortsbild zu "konservieren", begründet" wird. "Dabei handelt es sich um keine "strukturelle Entwicklung" im Sinne der dargestellten Judikatur." (Punkt 3.12)

Im Zusammenhang mit der vom Gemeinderat am 27.04.2020 beschlossenen und per Beschluss vom 07.04.2022 verlängerten Bausperre im Planungsgebiet "Am Grund" wird in der Stellungnahme angeführt, dass sich eine Änderung der Grundlagen nicht durch eine Bausperrenverordnung ergeben könne. "Damit wird versucht, den Eindruck zu erwecken, dass die Änderung des Bebauungsplanes der Umsetzung der Planungsziele der Bausperreverordnung vom 30.4.2020 ("Identität des charakteristischen Straßenzuges") diene. Eine Bausperre stellt jedoch nur ein Instrument zur Sicherung künftiger Planungen dar. Es handelt sich dabei keineswegs um einen selbständigen Planungsakt, auf dem eine spätere Änderung des Bebauungsplanes aufbauen darf!" (Punkt 3.8)

Abschließend gibt die ONZ und Partner Rechtsanwälte GmbH zu bedenken, dass "eine Beschränkung der Bauklasse auf I an einem derart zentralen Standort dem Leitziel "Anstreben einer möglichst flächensparenden verdichteten Siedlungsstruktur unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten" (§ 1 Abs 2 Z 3 lit b NÖ ROG 2014) widerspricht." (Punkt 3.14)

Maßgeblicher Grund für die Festlegung der Schutzzone "Am Grund" und die Änderung der hier bisher festgelegten Bebauungsbestimmungen ist das Ziel, dieses

Ensemble zu erhalten und vor Bebauungsstrukturen zu schützen, die dem dortigen Ortsbild nicht entsprechen. Dies wurde Herrn BM Ing. Manfred Leiner MSc im Zuge von Präsentationen und gemeinsamen Besprechungsterminen mit der Stadtgemeinde Schwechat mehrfach mitgeteilt.

Das Gebiet "Am Grund" weist noch heute eine überwiegend erhaltene bauliche Einheitlichkeit aus. Um diese homogene Struktur zu bewahren, sollen Voraussetzungen geschaffen werden, mit denen diese Siedlung sinnvoll weiterentwickelt werden kann. (Dieses Gebiet mit dem Dorfanger in der Mitte hat ein Alleinstellungsmerkmal in der Stadtgemeinde Schwechat und ist damit erhaltenswürdig.)

Unter § 30 Abs. 2 NÖ ROG 2014 ist geregelt, dass im Bebauungsplan neben den in Abs. 1 vorgesehenen Regelungen für das Bauland mit Z 1 auch Schutzzonen für einen historisch erhaltungswürdigen Baubestand festgelegt werden dürfen. Von eben dieser Möglichkeit möchte die Stadtgemeinde Schwechat beim Siedlungsgebiet "Am Grund" nun Gebrauch machen.

Der erste Bebauungsplan der Stadtgemeinde Schwechat stammt aus den Jahren 1986-1993. 1986 wurde er für die Katastralgemeinde Kledering, 1988 für die KG. Mannswörth, 1989 für die KG. Rannersdorf und 1993 schließlich für die KG. Schwechat erlassen. Zu diesem Zeitpunkt war keinesfalls absehbar, dass dieses Ensemble, in diesem überwiegend einheitlichen Zustand noch im Jahr 2020 Bestand haben würde. (Zu diesem Zeitpunkt hat man sich über das Bewahren und Schützen von Siedlungen oder Siedlungsteilen noch wenig Gedanken gemacht, weil der Wert derartiger Ensembles noch nicht erkannt worden ist.) Darüber hinaus ist festzuhalten, dass es zum damaligen Zeitpunkt hinsichtlich der Stadtentwicklung ganz andere Zielsetzungen gegeben hat. Bis zur Jahrtausendwende war die Bautätigkeit nie ein Thema.

Diese Zielsetzungen haben sich in den letzten Jahren aber grundlegend verändert, da die Bautätigkeit immer mehr zugenommen hat, was mit einem enormen Zuzug einherging (seit der letzten Volkszählung hat die Bevölkerung damit um 5.877 Personen zugenommen; + 38,4%). In allen Katastralgemeinden wurde bis in die kleinstrukturierten Wohnsiedlungen hinein eine große Anzahl an Wohneinheiten verschiedenster Wohnstrukturen errichtet (und 2.000 neue Wohneinheiten wurden in den letzten zehn Jahren im gesamten Gemeindegebiet errichtet.) Diese bis heute andauernde Errichtung einer großen Zahl an Wohneinheiten wirkt sich noch immer auf verschiedene Art und Weise negativ auf Schwechat aus (Kapazitätsengpässe der technischen und sozialen Infrastruktur). Auch ist der Bedarf an Wohnraum pro Familie heute ein ganz anderer als noch vor 30 Jahren.

Aufgrund dieser regen Bautätigkeit, dem damit einhergehenden Zuzug und dem veränderten Bedarf an Wohnraum hat die Stadtgemeinde Schwechat begonnen, die vorhandenen Siedlungsstrukturen noch einmal genauer anzusehen und zu prüfen, inwieweit Voraussetzungen für verträgliche Regelungen u.a. auch im Bebauungsplan getroffen werden können.

Neben Festlegungen für kleinstrukturierte Wohnsiedlungen wurde hierbei auch ein klarer Handlungsbedarf hinsichtlich der kleinen Siedlung "Am Grund" festgestellt. Eine der letzten historisch wertvollen Siedlungen soll bewahrt und vor unkontrollierter

Nachverdichtung, die sich meist nicht in das bestehende Ortsbild einfügt, geschützt werden.

Es sei an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Bebauungsplanes 2012 bereits erste Diskussionen zum Schutz des Ensembles "Am Grund" gab, letztendlich aber ausschließlich die Neufeldsiedlung als Schutzzone ausgewiesen wurde. Die Überlegungen sind demnach nicht neu, sondern erfahren angesichts der Entwicklungen der letzten Jahre eine neue Aktualität.

Bezüglich der in der Stellungnahme genannten Bausperre sei anzumerken, dass die Bausperre nicht als Grundlage/Begründung für die Änderung des Bebauungsplanes herangezogen wurde. Sie diene ausschließlich dazu, während der Prüfung der Bebauungsbestimmungen für den charakteristischen Straßenzug Bauführungen auszuschließen, die dem aktuellen Bestand widersprechen.

Im Übrigen ist drauf hinzuweisen, dass im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens auf die Änderung der Besitzverhältnisse reagiert worden ist. Parzelle .104, welche von Herrn BM Ing. Leiner und Frau Maria Elisabeth Leiner erworben wurde, erfährt dabei keine Änderung der Bauklassen (auch weiterhin I, II), sondern sogar eine Erhöhung der höchstzulässigen Bebauungsdichte von 80% auf 100%.

Die Stellungnahme wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen, führt aber nicht zu einer Abänderung der geplanten Festlegungen.

1.5. Herr Josef Huber führt in seiner Stellungnahme an, dass er fristgerecht der Änderung des Bebauungsplanes widerspricht. Angrenzend an seine Liegenschaft 295/149 steht bereits seit mehr als 30 Jahren ein Zweifamilienhaus und des Weiteren gäbe es in Mannswörth zahlreiche Wohnhäuser, die dem Ortsbild nicht entsprechen und deren Dachformen bereits bestehen und von der Stadtverwaltung vorgeschrieben worden sind. Hierzu hat er seiner Stellungnahme mehrere Fotos angefügt.

Da auch mithilfe der Fotos nicht klar und eindeutig ersichtlich ist, wogegen sich Herr Huber im Falle der gegenständlichen Änderung des Bebauungsplanes ausspricht, wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Abschließend ist zu den eingegangenen Stellungnahmen festzuhalten, dass der Gemeinderat Verständnis dafür hat, dass für jeden von den geplanten Änderungen betroffenen Grundeigentümer Einschränkungen hinsichtlich der Nutzbarkeit seiner Liegenschaften resultieren. Allerdings wird durch sie keinesfalls deren Nutzbarkeit verhindert.

Die Gemeinde bzw. der Gemeinderat als Erlasser des Bebauungsplanes reagiert mit den geplanten Maßnahmen auf das starke Stadtwachstum der letzten Jahre. Dieses Faktum ist Anlass und Grundlage für die im Rahmen dieses Verfahrens geplanten Änderungen des Bebauungsplanes und entspricht damit § 35 Abs. 1 Z. 1 NÖ ROG 2014, wo es heißt: "Der Bebauungsplan darf abgeändert oder durch einen neuen ersetzt werden wegen wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen in Folge struktureller Entwicklung ..."

Dass diese Vorgehensweise (d.h. eine Neubewertung der Planungsgrundlagen und folglich eine Änderung der Bebauungsbestimmungen) nicht gesetzeswidrig ist, ist auch - aus Sicht der Gemeinde - der zum Verfahren eingelangten Stellungnahme des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung RU1, DI Horvat, vom 16.01.2023 zu entnehmen. Darin werden keine Bedenken gegenüber den geplanten Maßnahmen der Gemeinde angeführt.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU1 (Bau- und Raumordnungsrecht), wurden mit Datum vom 16.01.2023 nachfolgende Bedenken (RU1-BP-541/104-2022) zu den Bebauungsvorschriften der Schutzzone "Am Grund" mitgeteilt:

Betreffend "9.4. Die gartenseitige Traufenhöhe darf nicht höher sein, als der höchste Punkt der Dachkonstruktion (First)", hält Herr Mag. Horvat fest, dass dies nicht sinnvoll erscheint, da ein Dachteil höher als der höchste Punkt der Dachkonstruktion nicht vorliegen kann. Der Punkt wäre daher umzuformulieren oder zu streichen.

Zu "9.5. Die Versickerung von Niederschlagswässer ist nicht zulässig" führt er aus, dass davon auszugehen ist, dass nicht die gänzliche Versickerung von Niederschlagswässern (z.B. auch von Wiesenflächen) verboten werden soll. Deshalb sollte eine Umformulierung entsprechend den Erläuterungen zum Bebauungsplan gemäß § 30 Abs.2 Z 19 NÖ ROG 2014 vorgenommen werden: "die Versickerung von Niederschlagswässern von versiegelten Flächen oder Dachflächen ist nicht zulässig".

Gegen die übrigen Änderungen des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken.

2.) Änderungen gegenüber der Auflage

Gemäß den Ausführungen betreffend die eingebrachten Stellungnahmen erfolgt keine Änderung gegenüber der Auflage.

Betreffend Änderungspunkt 4, Festlegung einer Schutzzone "Am Grund", sollen jedoch hinsichtlich der geplanten Bebauungsvorschriften für die Schutzzone geringfügige Änderungen vorgenommen werden.

Hier sollen unter Punkt 9.2. Dachdeckung die geplanten Festlegungen dahingehend abgeändert werden, dass zur Dacheindeckung auf jenen zum öffentlichen Gut des Straßenzuges "Am Grund" gerichteten Seiten statt "ausschließlich Ziegel" zukünftig "ausschließlich eine Dachdeckung in Dachziegeloptik/Schindeloptik unabhängig vom Material" verwendet werden dürfen. Darüber hinaus wird die Farbgebung "Anthrazit" im Verordnungstext ergänzt.

Eine "Dachdeckung in Dachziegeloptik/Schindeloptik" macht es auch möglich z.B. Photovoltaikmodule in Dachziegeloptik (PV-Dachziegel, Solardachziegel udgl.) zu verwenden. Dies soll ermöglicht werden. Es handelt sich bei dieser Abänderung gegenüber der Auflage somit um eine Erweiterung des Handlungsspielraumes für die betroffenen Hauseigentümer und keinesfalls um eine Einschränkung.

Weiters sollen gemäß den Bedenken seitens Herrn Mag. Horvat die Punkte 9.4. und 9.5. geringfügig abgeändert werden.

Betreffend Punkt 9.4. soll eine Umformulierung erfolgen. Statt "Die gartenseitige Traufenhöhe darf nicht höher sein, als der höchste Punkt der Dachkonstruktion (First)" soll die Festlegung zukünftig lauten: "Der höchste Punkt des Gebäudes muss mit jener Dachfläche gebildet werden, die unmittelbar an die Straßenfluchtlinie grenzt." Somit sind zurückgesetzte Geschoße oder Bauteile nicht möglich, die höher als der straßenseitige Dachfirst sind.

(Hinweis: Auf Nachfrage hat Herr Mag. Horvat mit E-Mail vom 02.02.2023 die neue Formulierung bestätigt.)

Diese Bestimmung soll in den Punkt 9.1. integriert werden. Punkt 9.4. wird damit durch den in der Auflage als 9.5 geführten Punkt ersetzt.

Bezüglich "9.5. Die Versickerung von Niederschlagswässer" wird festgehalten, dass die Versickerung von Niederschlagswässern nicht gänzlich verboten werden soll. Zweckmäßig ist dies nur bei Wässern von versiegelten Flächen oder Dächern, nicht jedoch im Falle von Wiesenflächen. Deshalb soll eine Umformulierung entsprechend den Erläuterungen zum Bebauungsplan gemäß § 30 Abs.2 Z 19 NÖ ROG 2014 vorgenommen werden. Der unnummerierte Punkt 9.4 lautet damit: "Die Versickerung von Niederschlagswässern von versiegelten Flächen oder Dachflächen ist nicht zulässig."

An den geplanten Bebauungsbestimmungen in der Schutzzone "Am Grund" ändert sich nichts.

Folgende Änderungspunkte sollen nun mehr beschlossen werden:

KG. Schwechat, Kledering, Mannswörth und Rannersdorf:

Änderungspunkt 1:

Umfassende Abänderungen der Bebauungshöhen (Siedlungsgebiete mit der Widmung BW-2WE)

KG. Schwechat:

Änderungspunkt 2:

Anpassung Straßenfluchtlinie (Kugelkreuz)

Änderungspunkt 3:

Abänderung der Anbauverpflichtung (Kammsetzergasse)

Änderungspunkt 4:

Abänderung der zulässigen Bauklassen sowie in zwei Teilbereichen der höchstzulässigen Bebauungsdichte; Festlegungen einer Schutzzone sowie des Verbotes der Versickerung auf Eigengrund; Verlängerung einer Anbauverpflichtung an die Straßenfluchtlinie (Am Grund)

Änderungspunkt 5:

Löschen von vorderen Baufluchtlinien; Abänderung der höchstzulässigen Gebäudehöhe (MS Schmidgasse)

KG. Mannswörth:

Änderungspunkt 6:

Löschen einer Anbauverpflichtung an die vordere Baufluchtlinie (Mannswörther Straße)

Verordnungstext zum digitalen Bebauungsplan 2012:

Änderungspunkt 4:

Ergänzung der Bebauungsbestimmungen mit Punkt 9 - Bebauungsvorschriften für die Schutzzone "Am Grund" unter Berücksichtigung der beschriebenen Änderungen unter Punkt 2.

Nach Vorberatung in den zuständigen Gemeinderatsausschüssen sowie im Stadtrat stelle ich zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgenden

A n t r a g :

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwechat beschließt - nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen - zur 17. Änderung des Bebauungsplanes 2012 folgende Verordnung:

VERORDNUNG

§ 1

Gemäß §§ 33 und 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird der digitale Bebauungsplan 2012 für die Katastralgemeinden Schwechat, Kledering, Mannswörth und Rannersdorf abgeändert und neu dargestellt.

§ 2

Des Weiteren wird für das Siedlungsgebiet "Am Grund" eine Schutzzone verordnet. Unter dem neuen Punkt 9 der Bebauungsvorschriften der Stadtgemeinde Schwechat wird zukünftig Folgendes geregelt:

9.) Bebauungsvorschriften für die Schutzzone "Am Grund"

Für jede Fläche innerhalb der als "Beb 3" bezeichneten Zone gelten folgende besondere Bebauungsvorschriften:

9.1. Dachformen und -neigung

Es ist für die gesamte zum öffentlichen Gut des Straßenzuges "Am Grund" gerichtete Gebäudefront des Hauptgebäudes eine Dachfläche unter Einhaltung einer Neigung zwischen 30° und 45° auszuführen. Gebäude, deren Giebel zum öffentlichen Gut gerichtet sind, sind demnach unzulässig.

Jene Dachfläche, deren Traufe zum zugehörigen Gartenbereich gerichtet und vom öffentlichen Gut nicht einsehbar ist, kann auch eine geringere Dachneigung

aufweisen. Der höchste Punkt des Gebäudes muss mit jener Dachfläche gebildet werden, die unmittelbar an die Straßenfluchtlinie grenzt.

9.2. Dachdeckung

Zur Dacheindeckung dürfen auf jenen zum öffentlichen Gut des Straßenzuges "Am Grund" gerichteten Seiten ausschließlich Dachdeckungen in Ziegeloptik/Schindeloptik unabhängig vom Material verwendet werden. Diese haben Anthrazit-, Grau- oder Rottöne aufzuweisen.

9.3. Balkone und Gaupen

Die Errichtung von Balkonen und Gaupen ist an den straßenseitigen Fassaden bzw. Dachflächen nicht zulässig.

9.4. Versickerung von Niederschlagswässern

Die Versickerung von Niederschlagswässern von versiegelten Flächen oder Dachflächen ist nicht zulässig.

§ 3

Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt Schwechat während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Wechselrede:

GR David Stockinger
BGM Karin Baier
GR Mag. Paul Haschka

Abstimmungsergebnis:

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates stimmen für den Antrag.

Vor Eingehen in den Tagesordnungspunkt 16 unterbricht Bürgermeisterin Karin Baier die Sitzung für 20 Minuten.

Punkt 16 der Tagesordnung

Ersatzanschaffung Mercedes Unimog (Universales Motorgerät) Geräteträger U423 samt Zusatzgeräten für den Bauhof, Diesel 170 kW (231PS) Farbe Kommunalorange

Antragsteller: **Stadtrat Pinka DI Peter**

SACHVERHALT

Der Geräteträger Unimog BL4, SW167GE, Baujahr 2009, ist durch die intensive Nutzung als Kehrmaschine und im Winterdiensteinsatz reparaturanfällig, wodurch bereits hohe Instandhaltungskosten entstanden sind.

Daher soll der Unimog ersetzt werden und ein neuer Mercedes Benz Unimog Geräteträger U423 samt Zusatzausstattung durch ein bei der BBG gelistetes Angebot von der Fa. Pappas Auto GmbH beschafft werden.

Die Ersatzanschaffung dieses Fahrzeuges ist planmäßig für 2023 vorgesehen.

Nach Vorberatung in den zuständigen Gemeinderatsausschüssen sowie im Stadtrat stelle ich zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgenden

A n t r a g :

Der Gemeinderat beschließt die Beschaffung eines bei der Bundesbeschaffung GmbH. gelisteten Unimog Geräteträger U423 samt Zusatzgeräten um € 466.741,27 inklusive Umsatzsteuer, BBG-GZ: 2801.03223 Los1, bei der Firma Pappas Auto GmbH, Industriezentrum NÖ-Süd, Straße 4, 2355 Wiener Neudorf.

Die notwendigen finanziellen Mittel sind im Voranschlag 2023 vorgesehen bzw. durch Rücklagen gedeckt und der VASSt. 5.814000.050010 zu entnehmen.

Wechselrede: keine

Abstimmungsergebnis: Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates stimmen für den Antrag.

Punkt 17 der Tagesordnung

Resolution - Für ein bedarfsorientiertes Postservice in Schwechat

Antragsteller: **Gemeinderat Stockinger David**

SACHVERHALT

Monatelang hat die Stadtgemeinde Schwechat mit den Verantwortlichen der Post AG bezüglich einer Lösung für ein Postservice in Rannersdorf verhandelt, nachdem der bisherige Postpartner die Dienstleistung eingestellt hat. Seitens der Stadt wurde eine geeignete Fläche für einen Postpartner vorgeschlagen. In den Gesprächen wurde seitens der Post, immer wieder von einer Liste möglicher interessierter Postpartner gesprochen. Letztendlich gab es aber doch keinen Betreiber.

Weiters wurde seitens der Stadt eine Post-Selbstbedienungsstation ins Spiel gebracht, um zumindest die Grundversorgung aufrecht zu halten. Diese Idee wurde seitens der Post AG wegen "Unwirtschaftlichkeit" nicht in Betracht gezogen. Nun ist den Aussagen der Post AG zu entnehmen, dass ein Postservice in Rannersdorf für sie keine Priorität hat.

Rannersdorf wächst, es leben in dieser Katastralgemeinde ca. 2500 Menschen. Diese sind nun gezwungen, für alle Post-Wege in das einzig verbliebene Postamt nach Schwechat zu fahren. Besonders für ältere Menschen ist das eine Belastung und ohne Auto nur sehr schwer zu bewerkstelligen. Es wird dadurch auch zusätzlicher inner-städtischer Verkehr erzeugt.

Es ist offensichtlich, wie sich die Börsenlogik und Liberalisierung der Post Jahre später negativ auf die Leistungen und die Versorgungssicherheit der Bevölkerung vor Ort auswirkt.

Ich stelle daher zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgenden

A n t r a g :

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwechat fordert daher die Verantwortlichen in der Post AG auf, eine zeitnahe Lösung zur Sicherstellung der Versorgung der Rannersdorfer Bevölkerung mit Postdienstleistungen zu finden!

Wechselrede: keine

Abstimmungsergebnis: Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates stimmen für den Antrag.

Punkt 18 der Tagesordnung

Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung mit Post-Geschäftsstellen

Antragsteller: **Gemeinderätin Süßenbacher Gabriele**

SACHVERHALT

Nachdem es in der Katastralgemeinde Mannswörth Bereits seit vielen Jahren keine Post-Geschäftsstelle (ehem. Nah&Frisch) mehr gibt, musste die Stadtgemeinde Schwechat diese Woche die Entscheidung der Postgremien gegen einen Postpartner in Rannersdorf (ehem. Wallhofapotheke) zur Kenntnis nehmen.

Trotz der Bemühungen von VzBgm. Christian Habisohn auf Stadt- und LAbg. Otto Auer auf Bezirksebene, sowie vieler anderer, haben die Verhandlungen nicht das gewünschte Ergebnis gebracht.

Bedauerlicherweise scheint dies die übliche Vorgangsweise der Post in der Region zu sein, so wurde auch vor wenigen Tagen die Schließung der Postfiliale in Fischamend angekündigt.

Laut Fachbereich Telekommunikation und Post (RTR.Telekom.Post) der RTR (Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH) gilt als flächendeckende Versorgung mit Post-Geschäftsstellen ein Angebot von bundesweit mindestens 1.650 Post-Geschäftsstellen.

In allen Bezirkshauptstädten sowie Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern müssen im Regelfall mehr als 90% der Einwohner eine Post-Geschäftsstelle innerhalb von 2 km erreichen können, in allen anderen Regionen innerhalb von 10 km.

Diese flächendeckende Versorgung ist in Schwechat nicht mehr gegeben!

Da diese Situation einen erheblichen Mehraufwand für die Bewohner und Unternehmen in den Katastralgemeinden, sowie eine deutliche Mehrbelastung der Post-Geschäftsstelle in Schwechat und dessen Umfeld bedeutet, sehen wir die Dringlichkeit als eindeutig gegeben.

Ich stelle daher zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgenden

A n t r a g :

Die Bürgermeisterin möge die rechtlichen Rahmenbedingungen im Hinblick auf eine flächendeckende Versorgung des Stadtgebietes prüfen lassen und ggfs. die Regulierungsbehörde RTR einschalten.

Wechselrede: keine

Abstimmungsergebnis: Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates stimmen für den Antrag.